

<b>Zeitschrift:</b>	Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
<b>Band:</b>	90 (1912)
<b>Artikel:</b>	Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil
<b>Autor:</b>	Burckhardt, Paul
<b>Kapitel:</b>	Das Finanzwesen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1006953">https://doi.org/10.5169/seals-1006953</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1848 brachte auch für Basel andere Bestimmungen über Verkehr und Niederlassung, und als das nächste Mal im Großen Rat über Gewerbeschutz gesprochen wurde, im Jahr 1854, hatte sich die Stimmung stark geändert. Die beengendsten Schranken fielen durch Großeratsbeschuß. Die Erlangung des Meisterrechts wurde erleichtert, die Beschränkung der Gesellenzahl und andere drückende Bestimmungen wurden aufgehoben. Der eigentliche Zunftzwang war gebrochen.

**Das Finanzwesen.** Die Trennung von Stadt und Land hatte bekanntlich die Teilung des ganzen Staatsvermögens gebracht; ängstliche Basler hatten im ersten Zorn und Leid geglaubt, nun müßten die Kräfte der Stadt einer Verkümmерung anheimfallen; jedenfalls sei bei der Neueinrichtung des Staatshaushaltes die größte Sparsamkeit geboten. Aber es kam bald ganz anders. Wohl hatte Basel zur Tilgung der vielen Kosten, die die Abrechnung mit der Landschaft und die eidgenössische Okkupation verursacht hatten, neue Staatsanleihen aufnehmen müssen, so daß die sechs verschiedenen Anleihen der dreißiger Jahre den Gesamtbetrag von zirka 1,600,000 Fr. ausmachten, während vor 1830 der Kanton schuldenfrei gewesen war. Aber schon der erste Verwaltungsbericht des neuen Kantons machte die erfreuliche Eröffnung, daß trotz der drückenden politischen Lage der Wohlstand der Bürger und damit die Staatseinnahmen wider Erwarten gewachsen seien. Im Jahr 1835 überstiegen sie zum erstenmal seit 5 Jahren wieder die Ausgaben. Jahr für Jahr wuchsen nun die Einnahmen; sie übertrafen die jährlichen Ausgaben und die Staatsschuld nahm regelmäßig ab. In dem Jahrzehnt, das auf die Neuordnung des Staatshaushaltes folgte, in den Jahren 1835—1844, betrugen die Staatsseinnahmen nach Bernhard Socins Berechnung etwa 4,400,000 Fr. a. W., worunter 400,000 Fr. Mehreinnahmen waren. Besonders glänzend waren die Rechnungen der Jahre 1841 und 1842 dank der neuen Einkommenssteuer; sie wiesen reale Überschüsse von 182,000 und 101,000 Fr. auf. Allerdings mußte später noch einmal ein weiteres Anleihen aufgenommen werden wegen der Bauten, die die französische Eisenbahn nötig machte, aber die Einnahmen blieben bis zum Ende unserer Periode hoch und deckten sich so ziemlich mit den regelmäßigen Ausgaben. Diese letztern beliefen sich in den dreißiger Jahren durchschnittlich auf etwa 350,000 Fr. und in den vierziger Jahren auf 450,000 Fr. a. W. Zum Vergleich sei angeführt, daß der Kanton Zürich, dessen Bevölkerung das Zehnfache der baselstädtischen betrug, damals ein Budget von  $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen Fr. aufstellte und Bern mit 400,000 Einwohnern im Jahr 1837  $2\frac{1}{2}$  Millionen an Staatsausgaben und Einnahmen berechnete. Natürlich kamen in allen Kantonen wie in Basel noch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden dazu. Das gesamte öffentliche Vermögen des Staates, des Kirchen- und Schulguts, der Stadt, der Landgemeinden und aller Korporationen und Stiftungen wurde von einem Kenner des schwer zu übersehenden öffentlichen Haushalts für das Jahr 1840 auf 7,400,000 Fr. Aktiva und 1,800,000 Fr.

Passiva berechnet, die entsprechenden Einnahmen auf 910,000 Fr., die Ausgaben auf 840,000 Fr.

Das Privatvermögen der Bürger und Einwohner war jedenfalls nicht so groß, als die allgemeine Meinung annahm, die Basel als eine sehr reiche Stadt bezeichnete; das Finanzkollegium berechnete am Ende der dreißiger Jahre zirka 100 Millionen Fr. als steuerbares Vermögen. Außallender Luxus, aber auch große Bankrotte kamen im damaligen Basel nicht vor; die haushälterische Art zeigte sich gerade bei den meisten Reichen; wenige brauchten ihre Einkünfte ganz, viele nur einen kleinen Teil und einige sogar nur die Zinsen von den Zinsen. Diese fast allgemein gültigen Grundsätze des Sparsams und die Scheu vor ungewohnten Ausgaben müssen in Betracht gezogen werden, wenn man die Fortschritte jener Zeit auf verschiedenen Gebieten, die Opfer und Wagnisse der einzelnen Bürger und des Gemeinwesens gerecht beurteilen will. Was uns vielleicht recht bescheiden vorkommt, bedeutete damals einen schönen Sieg über Ängstlichkeit und Knorzerie. Denn Basel war, nach einem Ausdruck A. Heuslers, „eine vorsichtige Stadt, die den Taler viermal umdreht, bevor sie ihn ausgibt“. Trotzdem der Stand des Staatshaushaltes öffentlich bekannt war, misstrauten noch in den vierziger Jahren manche Schwarzseher seinem Gedeihen.

Das Finanzwesen des Kantons war zwar gegenüber früher vereinfacht, aber immer noch sehr kompliziert. Außer Zweifel stand die Redlichkeit der Verwaltung. Im Jahr 1842 machte das Finanzkollegium dem Rat die Mitteilung, es sei seit mehr als 5 Jahren ein Vorschuß von 15,000—16,000 Fr. in der Staatskasse vorhanden, dessen Ursprung unerklärlich sei, aber wahrscheinlich in die Zeit vor der Trennung zurückgehe. Der Rat beschloß nun, der Landschaft ein Miteigentumsrecht an diesem Geld zuzuerkennen, „nicht nach dem Grundsatz strengen Rechts, sondern im Gefühl seiner moralischen Verbindlichkeit und zur Wahrung der Ehre“. So bekam der Regierungsrat von Baselland 9995 Fr. ausbezahlt und anerkannte den „geleisteten Beweis treueidgenössischer Offenheit“.

An die Steuerzahler wurden keine allzu hohen Anforderungen gestellt; die städtische Sicherheitsgebühr z. B., die Vorläuferin unserer Gemeindesteuer, besteuerte Bürger und Einwohner nach vier Klassen, deren oberste jährlich nur 16 Fr. zu zahlen hatte. Sehr unbeliebt aber waren die noch bestehenden Ohmgelder; besonders rief das schon erwähnte neue Gesetz von 1840 einen Sturm der Entrüstung hervor. Damals klagte die Oppositionszeitung, Basel habe überhaupt ein unrepublikanisches Abgabensystem und sei der kostspieligste Staat in der Schweiz, sogar Genf werde billiger verwaltet. Solche Anschuldigungen sind jedenfalls übertrieben; begreiflich werden sie nur, wenn man an einige wirklich lästige kleine Abgaben denkt, an verschiedene Weggelder und Zölle, an die Einfahrgebühren und Schreibtaxen oder an die sehr hohe Stempelsteuer, die auf alle öffentlichen und privaten Urkunden, auf Zeitungen und Zeitschriften

gelegt war. Im Jahr 1834 kam der damalige Redaktor der Basler Zeitung, Professor Friedrich Fischer, um eine Erleichterung dieser Abgabe ein, die damals 10 % der Bruttoeinnahmen der Zeitung betrug. Er hob dabei die staatserhaltende Tendenz der einzigen Zeitung des Kantons hervor. Als nun das Finanzkollegium darüber beraten wollte, ergab sich, daß sich fünf seiner Mitglieder zur Deckung eines Defizits der Zeitung verpflichtet hatten und gewissenhalber an dieser Beratung nicht teilnehmen konnten. Der Rat beschloß daher eine Ergänzung des Finanzkollegiums durch Unbeteiligte und ließ sich auch eine Liste derer geben, die die Zeitung unterstützten. Das gereinigte Kollegium erklärte darauf, es stehe der Regierung nicht zu, zum Schaden der Staatsklasse jene Erleichterung zu gewähren, und so erfolgte der Ratsbescheid: „Können M. H. G. A. H. auf das Gesuch nicht eintreten.“

Die wichtigste Steuer vor 1840 war die „Handels-, Gewerbe-, Kapitalisten- und Beamtenabgabe“. Diese höchst sonderbare Steuer unterschied zwischen Handelsleuten und Handwerkern einerseits und Kapitalisten und Beamten anderseits. Nach den ältesten Bestimmungen von 1805 hatten die ersten von allen Verkäufen, ob sie dabei gewannen oder verloren, eine bestimmte Abgabe zu zahlen: Kaufleute  $1\frac{1}{4}\%$ , Handwerker  $1\frac{1}{8}\%$  vom Verkaufspreis. Ein Umsatz von weniger als 1200 Fr. war steuerfrei. Die Kapitalisten und Beamten zahlten von ihren Einkünften oder Besoldungen je 1 Fr. vom Hundert; 500 Fr. waren steuerfrei. Das betraf auch die Kaufleute für ihre Kapitaleinkünfte. Daß eine solche Abgabe die Handelsleute einseitig belastete, ist klar; nach der Berechnung eines Kritikers mußten sie durchschnittlich siebenmal mehr bezahlen als die Kapitalisten. Aber trotz scharfer Kritik und vielen Protesten blieb diese Steuer bis 1823 bestehen. Da wurde sie vom Großen Rat in folgender Weise umgeändert: Die Steuerfreiheit der Kaufleute für einen Umsatz von weniger als 1200 Fr. fiel zwar weg, dafür sollten aber auch sie wie die Handwerker für die meisten Verkäufe nur noch  $1\frac{1}{8}\%$  bezahlen. Alle Kapitalisten, Beamten „und jeder andere, von was Kunst, Profession oder Handwerk er sein möchte“, zahlte von seinen Einkünften 1 %, wenn er 3000 Fr., und  $1\frac{1}{2}\%$ , wenn er mehr einnahm. Nur Witwen und Waisen, deren Einkünfte weniger als 500 Fr. betrugen, waren frei. Dabei blieb es trotz allen Klagen, Vorschlägen und Beratungen bis nach der Kantonstrennung.

So unpraktisch und ungerecht diese Steuer war, so enthielt sie doch schon die bescheidenen Anfänge einer Progression. Dieses Prinzip, den Steueransatz entsprechend der Größe des Einkommens stufenweise zu erhöhen, kam aber erst am Ende der dreißiger Jahre recht zur Verwirklichung. Ein besonderes Verdienst daran hatte der Ratsherr Bernhard Socin, der als 56-jähriger im Oktober 1833 in den Rat und ins Finanzkollegium gewählt wurde. In ernster, frommer Lebensführung hatte Socin bisher für seine Berufsgeschäfte und für christliche Werke, besonders für die Mission, gearbeitet; er verstand weder zu reden noch zu repräsentieren, aber er hatte einen

scharfen Blick für die Wirklichkeit, ein starkes Gefühl für das, was gerecht war, und trotz schwerem häuslichem Leid, das ihn eben betroffen, auch zähe Ausdauer und Mut genug, das durchzuführen, was er als das Rechte erkannt hatte.

Am 8. April 1834 wurde im Großen Rat der Anzug gebracht, das ganze Abgabenwesen zu revidieren und im August wurde nach umständlicher Beratung die Sache der Regierung überwiesen, wobei hauptsächlich eine bessere Gestaltung der angeschlagenen Handels- und Kapitalistensteuer verlangt wurde. Es vergingen aber 4 Jahre, bis das Finanzkollegium, dessen Präsident damals Ratsherr Wilhelm Bischer war, der Regierung wirklich Vorschläge einreichte. Es hatte seither die Steuersysteme anderer Handelsstädte, besonders die von Genf, Frankfurt und Hamburg studiert; doch war es entschlossen, die vielen indirekten Auflagen, die dort auf die Lebensmittel gelegt waren und die die arme Klasse stark belasten mussten, in Basel nicht nachzuhahmen. Auch eine neue Steuer schien bei den großen Einnahmen der laufenden Jahre nicht nötig. So konnte sich vor allem der Wunsch nach größerer Gerechtigkeit im Basler Steuerwesen geltend machen und dieser bestimmte Socin zu seinem Vorschlag, das Progressivsystem zu erweitern und auf alle Einkommen anzuwenden. Zuerst schloß sich Socin der gleichfalls konservativ gesinnte Leonhard Bernoulli-Bär an; allmählich entschied sich das ganze Kollegium und der Kleine Rat für seine Vorschläge.

Auch von der Einführung einer Vermögenssteuer war im Finanzkollegium und im Rate gesprochen worden; ein Antrag des Kollegiums war dahin gegangen, es solle nur in ungünstigen Jahren eine bescheidene Vermögenssteuer von höchstens  $1\frac{1}{2}\%$  durch besondere Beschluß erhoben werden. Aber schließlich wollte der Rat nichts von einer besonderen Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer wissen, wie sie andere Kantone, z. B. Zürich, hatten; auch Socin sah darin eine ungerechte Doppelbesteuerung.

Der Ratschlag, den nun die Regierung dem Großen Rat im Jahre 1839 vorlegte, handelte von verschiedenen Steuern; die wichtigsten waren die Erbschaftsgebühr und die umgewandelte Einkommensteuer. Auch für die Erbschaften war eine verschärzte Progression, die in 8 Stufen nach den Verwandtschaftsgraden von 1 bis zu 8 % stieg, vorgeschlagen. Einige Mitglieder des Kollegiums hatten sogar gewünscht, es solle bei Erbschaften von mehr als 10,000 Fr. jeweilen die Taxe der höhern Klasse, d. h. 1 % mehr, als dem Verwandtschaftsgrad entsprach, gefordert werden. Aber der Rat ging nicht darauf ein. Auch die nächsten Verwandten der aufsteigenden und absteigenden Linie, also Eltern und Kinder, sowie die Ehegatten, sollten nicht besteuert werden. „Denn“, so heißt es im „Ratschlag“, das erforderte ein obligatorisches Inventarium bei Todesfällen und dies würde bei uns sehr tief empfunden und ungern ertragen, da seit undenklichen Zeiten alle Einmischung von Seite der Behörde in die Erbschaftsangelegenheiten der Eltern und Kinder wegfiel und die Sitte diese Verhältnisse gleich-

sam als Familiengeheimnis geheiligt hatte.“ Die neue Einkommensteuer enthielt folgende Bestimmungen: Jeder Gewinn und Verdienst, erworben durch Handel, Gewerbe oder andere Berufe, und alle Gewinne und Zinse von Kapitalien und Liegenschaften sollen gleich besteuert werden; Einkommen von 100—400 Fr. zahlen 2 Fr., von 400—600 3 Fr., von 600—800 4 Fr., von 800—3000 1 %. Vom Mehrbetrag über 3000 Fr. werden 2 %, von dem über 6000 3 % entrichtet. Gewerbsunkosten, Unterhalt und Lohn der Arbeiter, sowie Geschäftsverluste dürfen abgerechnet werden. Man erkennt hier sofort die bedeutende Erhöhung, aber auch die schärfer gefaßte und gerechtere Abgrenzung der Progression gegenüber früher, wo nur eine kleine Progression, diese aber auf das ganze Einkommen angewendet worden war. Dafür, daß die Leute mit bescheidenem und mühseligem Erwerb geschont wurden, sorgte die Bestimmung über Steuerfreiheit: sie sollte allen Witwen und Waisen und ledigen Frauen, die nicht mehr als 500 Fr. erwarben, und allen Dienstboten, Gesellen und Taglöhnnern für ihren Arbeitslohn zugute kommen.

Die Behandlung dieser neuen Gesetze durch den Großen Rat begann im April 1839; die wichtigsten Teile wurden im Dezember des gleichen Jahres und im Januar 1840 gründlich besprochen. Da gab es allerdings lebhafte Diskussionen; die alte Erwerbsteuer wurde zwar nur wenig verteidigt, aber die dreifache Progression mit gewaltiger Entrüstung bekämpft. Es hieß unter anderm, es sei ja gerecht, daß einer 10 mal mehr bezahle, wenn er 10 mal mehr einnehme als andere, aber ungerecht, wenn man 20 mal mehr von ihm fordere. Da ließ Socin, der seit 1840 den Vorsitz im Finanzkollegium hatte, eine schriftliche Erklärung verlesen, in der er die schlichte Wahrheit verteidigte, der Staat müsse eben für seine Bedürfnisse die in Anspruch nehmen, die zahlen könnten. Darin erkannte man bereits eine Annäherung an die sozialistischen Ideen Saint-Simons. Nach mündlicher Tradition soll der bekannte Vertreter baslerischer Sparsamkeit, Deputat La Roche, ausgerufen haben: „Das ist die Sprache eines Räuberhauptmanns!“ Aber trotzdem wurden die Hauptpunkte des Gesetzes von der Mehrheit des Großen Rates gutgeheißen, dagegen einige Paragraphen an die Regierung zur nochmaligen Beratung zurückgewiesen; so die Bestimmung, daß Defraudanten den fünffachen Betrag nachzahlen und daß auch die Erben eines solchen aus dem Nachlaß diese Buße entrichten sollten. Aber der neue Ratsschlag hielt fest an der Gerechtigkeit dieser Strafen, und am 6. April 1840 war das Gesetz angenommen.

Im Jahre 1841 wurde die neue Steuer zum erstenmal bezogen; nach Pflicht und Gewissen mußte schriftlich oder mündlich die Richtigkeit der bezahlten Summen bezeugt werden. Früher war ein Eid verlangt worden; aber das „leichtsinnige Spiel und der schändliche Missbrauch“, der damit getrieben worden war, hatte die Behörden zur Aufhebung jeder eidlichen Aussage bewogen. Eine Prüfungskommission lud die

vor sich, deren Gewissenhaftigkeit sie aus bestimmten Gründen misstraute, und veranlaßte manche zu „angemessenen Nachtragszahlungen“. Ferner wurde denen, die offenkundig früher zu wenig versteuert hatten, die Wahl gelassen zwischen einer Entscheidung durch die Behörden und Nachzahlungen, mit welchen sich die Kommission zufrieden geben könne. Sofort erfolgten diese, und die neue Steuer brachte das erstmal 142,000 Fr. ein (gegenüber 128,000 im vorhergehenden Jahr), wozu noch 46,000 Fr. an Nachzahlungen kamen. Die nächsten Jahre gab es noch höhere Erträge, „wie man sie sich nie hätte träumen lassen“.

Der Grundsatz der Progression war freilich weder neu noch einzige in Basel bekannt; im Zürcher Kantonsrat war schon 1832 das Prinzip ausführlich besprochen und eine progressive Einkommensteuer, freilich anderer Art, angenommen worden. Dagegen verwarf der radikale Berner Verfassungsrat von 1846 die Progressivsteuer. Vom baslerischen Abgabesystem, wenigstens von den hauptsächlichen Steuern, galt aber doch wohl Heuslers Wort, daß es „mehr als vielleicht irgend ein anderes den Forderungen der Billigkeit entspreche“. Eine englische Deputation, die der Minister Robert Peel zur Prüfung verschiedener Steuersysteme ausgesandt hatte, erschien auch in Basel und studierte Socins Werk. Wirklich zeigte die vom Parlament im folgenden Jahr angenommene Finanzbill ähnliche Grundsätze wie die, die in Basel zum Sieg gelangt waren.

**Das Militärwesen.** Auf die drei Jahre, da die Standeskompagnie und die Milizsoldaten den Ernst des Krieges kennen gelernt hatten, folgten 14 Jahre behaglicher Ruhe für das Basler Militär. Als die Standeskompagnie im Herbst 1833 auf eidgenössischen Befehl aufgelöst worden war, hatten zuerst die Milizen Wachtdienst tun müssen; aber eine Wiederherstellung der Garnison schien dem Militärkollegium „bei unserer Lage und den bekannten Gesinnungen unserer aufgeregten Gegner“ selbstverständlich. Ein großer Teil der nur beurlaubten „Stänzler“ bildete den Grundstock der durch Werbungen bald ergänzten neuen „Standestruppe“. Durch ein Gesetz, das der Große Rat am 4. Februar 1834 annahm, wurde die Zahl der Garnisonen auf 201 Mann festgesetzt; im Mai fand die feierliche Beeidigung der Truppe auf dem Münsterplatz statt. Kommandant war wiederum Oberstleutnant Johannes Burckhardt.

Die Standestruppe kam Basel ziemlich teuer zu stehen; für das gesamte Militärwesen gab der Kanton in den dreißiger Jahren nach der Revolution durchschnittlich 60,000 Fr. a. W., in den vierziger Jahren 80—90,000 Fr. aus; davon kamen fast zwei Dritteile auf die Kosten der Standestruppe; außerdem zahlte noch die Stadtbehörde an ihren Unterhalt jährlich 20,000 Fr.

Diese Truppe ersparte den Bürgersoldaten manche lästige Pflicht, die für eine Grenzstadt in unruhigen Zeiten als notwendig erachtet wurde, und ersetzte dem Staat